

Nr. 518

Reglement für die Verwendung von Drittmitteln an der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 1. Dezember 2014 (Stand 1. Februar 2015)

Der Rat der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf § 30a Absatz 1 des Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) vom 10. Dezember 2012¹,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt die Annahme und die Verwendung von Mitteln, die von privaten Dritten in Form von Sponsoringbeiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen an die Pädagogische Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern) gehen.

² Andere Formen von Drittmitteln sind von diesem Reglement ausgenommen.

Art. 2 *Grundsätze*

¹ Die finanzielle Förderung der PH Luzern durch Dritte darf der Strategie und dem Auftrag der PH Luzern nicht zuwiderlaufen und die Freiheit von Forschung und Lehre nicht gefährden.

² Die Unabhängigkeit und die Glaubwürdigkeit der PH Luzern dürfen durch den Einsatz von Drittmitteln nicht beeinträchtigt werden.

³ Verträge über Drittmittel wahren die fachliche und personelle Unabhängigkeit, die Objektivität und die Zweckausrichtung der PH Luzern.

¹ SRL Nr. [515](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

2 Drittmittel

Art. 3 *Form der Bereitstellung von Drittmitteln*

¹ Verträge über Drittmittel ab einer Höhe von 5000 Franken werden schriftlich vereinbart.

Art. 4 *Vertragsabschluss und Annahme von Drittmitteln*

¹ Die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen über Drittmittel sowie für die Annahme von Drittmitteln richtet sich nach der Regelung der Unterschriftenkompetenz der PH Luzern.

² Bestehen Zweifel, ob durch die Annahme von Drittmitteln die Grundsätze des Einsatzes von Drittmitteln verletzt werden, ist vorgängig der PH-Rat anzuhören.

³ Die Rektorin oder der Rektor ist über die schriftlichen Verträge zu informieren. Der PH-Rat ist zu informieren, wenn einzelne Drittmittelbeiträge die Summe von 50 000 Franken übersteigen.

Art. 5 *Verwendung von Drittmitteln*

¹ Drittmittel sind zweckgebunden, angemessen und wirkungsorientiert einzusetzen.

Art. 6 *Drittmittelanstellungen*

¹ Die Anstellung von Personen im Rahmen eines Drittmittelprojekts stärkt und ergänzt die bereits vorhandenen Stellen in den Kerngebieten der PH Luzern. Sie darf bereits vorhandene Stellen nicht gefährden.

² Für die Anstellung und Finanzierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Drittmittel ist die PH Luzern zuständig. Massgebend ist das Personal- und Besoldungsrecht des Kantons Luzern.

³ Die Entscheidkompetenz richtet sich nach den Bestimmungen des Statuts der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Statut) vom 20. September 2013².

3 Schlussbestimmung

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. Februar 2015 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

² SRL Nr. [516](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	01.12.2014	01.02.2015	Erstfassung	G 2015 37

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
01.12.2014	01.02.2015	Erlass	Erstfassung	G 2015 37